

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 30.06.2025 nimmt die Gemeinde Ruppichteroth wie folgt Stellung:

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Gemeinde Ruppichteroth begrüßt die Änderung des Ziels 2-3 und die Aufnahme der Ausnahmetatbestände für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum ausdrücklich. Es wird allerdings um Klarstellung gebeten, dass die Flächeninanspruchnahme durch Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nicht zu der Summe der bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung hinzu zu zählen ist und diese Flächen von den Kommunen zusätzlich zu den Bauflächen und Baugebieten ausgewiesen werden können.

Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Auch die Wiedereinführung des Ziels 2-4 wird von der Gemeinde Ruppichteroth ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der Voraussetzungen unter denen eine *„bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“* für Ortsteile im regionalplanerisch gesicherten Freiraum möglich ist, bedarf es allerdings noch einiger Klarstellungen. Hinsichtlich der „bedarfsgerechten“ Siedlungsentwicklung wird ausgeführt, dass diese der „natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil“ (S. 20 Synopse) entsprechen muss. Ist damit nur der Teil der ortsansässigen Bevölkerung gemeint, also der Bedarf der aus der Ortslage entsteht oder können auch exogene Bedarfe durch Zuzug von außen hierbei herangezogen und berücksichtigt werden?

Weiterhin steht in den Erläuterungen zu dem Ziel 2-4 (Synopse S. 23) *„In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz 1 gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben.“* Es fehlt eine genaue Angabe, wie detailliert die Angaben für einen ausreichenden Nachweis erbracht werden müssen. Es wird um weitere Ausführung gebeten.

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 ha-Grundsatz)

Der Grundsatz scheint darauf abzielen, dass auch die bedarfsgerechten Entwicklungsoptionen künftig überprüft werden sollen.

„Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche

Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. (...) werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.“ (Synopse, S. 39f.)

Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese „Evaluierung“ von der Landesplanung vorgenommen werden soll und auf welcher Grundlage weitere Reduzierungen des Flächenbedarfes in den Regionen vorgenommen werden sollen. Das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2050 auf „*netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft*“ zu reduzieren lässt befürchten, dass die bis dahin nicht umgesetzten bedarfsgerechten Siedlungsflächenpotentiale nicht mehr umgesetzt werden dürfen und neue Potentiale für die Zukunft nicht mehr zugelassen werden.

„Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden“ (Synopse, S. 41)

Es wird um Erläuterung gebeten, wie sich der Grundsatz konkret auf die kommunale Planung auswirken kann.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Irritierend wird der dritte Absatz des Ziels 10.2-14, der den Grundsatz 10.2-16 bei Nicht-Erreichen des Schwellenwertes bis 2030 außer Kraft setzen soll, zur Kenntnis genommen.

Gemäß Absatz 2 sind klassische Freiflächen–PV-Anlagen vor Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich auf allen landwirtschaftlichen Flächen und damit auch in landwirtschaftlichen Kernräumen zulässig. Eine Änderung würde nur eintreten, wenn der Schwellenwert überschritten wird. Ab dann sind Freiflächen PV-Anlagen in „landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen“ zulässig. Es stellt sich die Frage, was „vergleichbare Flächen“ sind und ob weiterhin eine Inanspruchnahme von „normalen“ landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.

Zudem wird die Gefahr gesehen, dass ein Bauleitplanverfahren für klassische PV-Anlagen eingeleitet wird, aber schon vor Satzungsbeschluss im Monitoring das Erreichen des Schwellenwertes festgestellt und bekannt gemacht wird und damit die Zulässigkeit von klassischen PV-Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es wird angeregt, für solche Fälle klare Übergangszeiträume festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

